

MUSIKSCHULE: STIPENDIENORDNUNG

Die Schulordnung sieht vor, dass im Bedarfsfall Schüler/innen der Musikschule aus Adliswil oder Langnau ein zusätzlicher Beitrag an die Unterrichtskosten - nebst der Subvention der Gemeinden - gewährt werden kann. Dadurch soll erreicht werden, dass auch Kinder aus weniger bemittelten Familien eine sorgfältige musikalische Ausbildung im Rahmen der Musikschule Adliswil-Langnau erhalten können.

Dieser zusätzliche Beitrag erfolgt in Form eines Stipendiums, indem ein Teil des Schulgeldes für den Instrumentalunterricht erlassen wird.

Die Festlegung einer Ermässigung erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Eltern und gilt für ein Semester oder, bei gleichbleibenden Verhältnissen, für ein Jahr. Gesuche um ein Stipendium müssen vor Semesterbeginn, in speziellen Fällen bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsversand an die Musikschule eingereicht werden. Stipendien werden nicht rückwirkend gewährt.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Die Ermässigung des Schulgeldes berechnet sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen zuzüglich 10 % des Fr. 30'000.-- übersteigenden Vermögens.

Ermässigung auf Schulgeld	Steuerbares Einkommen (inkl. anrechenbarer Vermögensteil)
60 % bis zu Fr.	38'200
50 % bis zu Fr.	41'000
40 % bis zu Fr.	43'800
30 % bis zu Fr.	46'500
20 % bis zu Fr.	49'300

Ermässigungen können ausnahmsweise auch für andere Angebote der Musikschule gewährt werden.

Die Stipendienordnung wird bei Veränderungen der übrigen Sozialtarife der Schule Adliswil angepasst.

Einsprachen gegen den Entscheid der Schulleitung über die Stipendienleistung sind an die Schulpflege zu richten (innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides).

Die Schulpflege übt die Aufsicht über die zweckmässige Umsetzung der Bestimmungen aus.

Diese Stipendienordnung wurde von der Schulpflege am 23. Juni 2009 genehmigt. Sie tritt per Schuljahr 2009/10 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.